

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 55 (1997)

Artikel: Bau der Brücke über die Rot bei St. Urban (1844)
Autor: Bucher-Häfliger, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718778>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bau der Brücke über die Rot bei St.Urban (1844)

Josef Bucher-Häfliger

Wo ist die Kantonsgrenze?

1840 stellt die Baukommission des Kantons Luzern fest, dass die Brücke über die Rot, welche den Kanton Bern mit der Kantonsstrasse St.Urban–Zell verbindet, in einem «baufälligen Zustand» ist.¹ Diese Brücke ist Gegenstand der Verhandlungen zwischen den beiden Kantonen. Bevor aber gebaut werden konnte, musste man sich darüber einig sein, wer überhaupt zuständig sei. Das gab bedeutend mehr zu reden als der Bau der Brücke selber. Nicht weniger als vier Jahre (1839–1843) stritten sich die beiden Kantonsregierungen darüber, wem überhaupt die Rot gehöre. Bereits am Anfang des Jahrhunderts hatten sich die beiden Kantone Luzern und Bern über diese Frage auseinandergesetzt. Man stöberte in den alten Akten und stellte Nachforschungen an über Grenzbeschriebe bis zurück ins 15. Jahrhundert. Luzern stellte sich auf den Standpunkt, dass der Bach zum Kanton Bern gehöre, weshalb die Brücke von Bern gebaut und unterhalten werden müsse.

Als Zeugen führte man einen Marchscheidebrief aus dem Jahre 1420 an. Zudem gaben die Luzerner vor, dass 1811, als die Kantonsstrasse nach Zell errichtet wurde, am *rechten* Ufer der Rot ein Marchstein gestanden habe. Auch erinnert man daran, dass alle Fischfrevel vom Landvogt von Aarwangen geahndet würden. Ausserdem gab man zu bedenken, dass die Fischenz von Ludligen bis St.Urban wohl dem Kloster St.Urban gehöre, dass aber der Fischer in Aarwangen beeidigt werde.

1 Sämtliche Akten zu diesem Brückenbau liegen im Staatsarchiv Luzern und sind zu finden unter den Akten 27/160 B.

Der Vorsteher des Baudepartementes des Kantons Bern machte darauf aufmerksam, dass die Grenze mitten durch den Bach verlaufe, dass also Bau und Unterhalt der Brücke zu Lasten Berns *und* Luzerns gingen. Eine entscheidende Meinungsänderung tritt ein, als der Staatsrat von Luzern in einem Schreiben an das Finanzdepartement des Kantons Bern auf den Landmarchbrief von 1517 Bezug nimmt und zitiert: «Von da dannen geht die March von Tiettwyl *in* (vom Verfasser kursiv gedruckt) die Roth und die Roth nieder.» Kurz darauf bittet die Baukommission des Kantons Luzern das Baudepartement des Kantons Bern, einen Plan auszuarbeiten. Damit konnte die Planung beginnen.

Plan und Bauvorbereitung

Bezirksingenieur R. Gatschet, Major, Burgdorf,² erstellt Plan und Devis. Fundamente, Widerlager und Gewölbe werden in einem eingehenden Beschrieb vorgestellt (12. März 1842). Die Kostenberechnung sieht eine Bausumme von 5500 Franken vor. Vorgeschrieben ist die Verwendung von «Solothurnsteinen». Für den Rost sollten Eichen-schwellen eingesetzt werden. Die Fundamente sollten aus «harten Steinen von Altbüren» errichtet werden. Das Devis schreibt die Art der Behauung und die Grösse der Steine vor. Aus den Steinen der alten Brücke sollte eine provisorische erstellt werden, die während der Bauzeit verwendet werden könnte. Die neue Brücke muss genau an die Stelle kommen, wo die alte steht.

Ein Solothurner erhält den Auftrag

Während sich anfänglich auch das Kloster St. Urban für die Ausführung empfahl, meldete der Abt Friedrich Pfluger³ mit Schreiben

2 Johann Rudolf Gatschet (1805–1856), Bezirks- und dann Obergeringenieur des Kantons Bern. HBLS III., 407.

3 Friedrich Pfluger (1772–1848). Wurde 1801 in St. Urban Grosskellner, 1807 öffentlicher Notar, 1809–1813 Mitglied der provisorischen Verwaltungskommission. Als Abt förderte er besonders das Bildungswesen und strebte die Rückkehr zur Einhaltung einer strengeren Ordensregel an. (Nach Waltraud Hörsch: Die Äbte von St. Urban, in: St. Urban 1194–1994. Benteli Verlag Bern 1994).

vom 9. April 1844 seinen Verzicht an. Als Begründung gab man an, dass man sich nicht in die Geschäftstätigkeit einmischen möchte. Das Kloster hatte ursprünglich dem Kanton angeboten, die Brücke um 5000 Franken zu erstellen. Zudem liess das Kloster auch wissen, dass es wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht in der Lage wäre, den Bau fertigzustellen. Die Brücke sollte nämlich im Herbst fertiggestellt sein. So lagen denn im Frühling 1844 beim Baudepartement des Kantons Bern sechs Eingaben vor:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Urs Bargetzi, Steinhauermeister und Marbrier,
Solothurn | Fr. 5250.66 |
| 2. Johann Bürgi, Strassenunternehmer zu
Münchenbuchsee | Fr. 5311.85 |
| 3. Jos. Dinkelmann, Maurermeister, Ober Grasswyl | Fr. 5425.70 |
| 4. Loretz und Näeff, Unternehmer des 2. Teils der
Zofingen–St. Urban–Strasse | Fr. 5470.— |
| 5. Jos. Küffer, Maurermeister im Obersteckholz
bei Langenthal | Fr. 6214.95 |
| 6. Anton Maggi, Steinhauermeister, Milanese; und
Strassen-Unternehmer Fankhauser bei Zollbrück | Fr. 8600.65 |

Urs Bargetzi, Steinhauermeister, Solothurn, erhält am 4. März 1844 den Bau zugesprochen. Gleichzeitig wird er vom Kanton Bern auch mit dem Bau der neuen Rotbrücke an der Strasse St. Urban–Zofingen be-
traut.

Die Hälfte in groben Silbermünzen

Nach den mehrjährigen Verhandlungen zwischen den beiden Kantonsregierungen ist man übereingekommen, die Baukosten aufzuteilen. Am 29. Mai 1843 einigen sich die Regierungsvertreter an einer Sitzung in St. Urban auf einen Verteiler. Da der Kanton Bern das «Souveränitätsrecht über den Rothbach ausübt» und «denselben (Bach) benutzt», übernimmt er zwei Drittel der Kosten, während der Kanton Luzern mit einem Drittel belastet wird. Als Vertreter des Klosters ist an der Sitzung Hochw. Herr Winistörfer, Grosskellner, anwesend. Am 20. September 1843 gibt der Regierungsrat von Luzern sein Einverständnis zu diesem Verteiler.



Heutiger Zustand der Brücke über die Rot bei St. Urban von der Berner Seite her gesehen. Hinter der Brücke das Zollhaus. Bis 1799 wurden hier pro Jahr durchschnittlich 242 Franken Grenzzoll eingenommen.

Im Kanton Luzern hatten laut Strassengesetz vom 29. März 1832 die *Gemeinden des Strassenbezirks* die Kosten für die Strassen und damit auch für die Brücken zu tragen. Sobald der Bau einer Brücke aktuell wurde, setzte in der Strassenbezirkskommission das Gespräch ein. Man versammelte sich unter dem Präsidium von Gemeindeammann Johann Roth, Fischbach, und im Beisein der Vertreter der Gemeinden Pfaffnau, Gettnau, Zell, Altbüron, Ufhusen, Luthern und Willisau-Land (Reihenfolge nach Protokoll). Kein Vertreter erschien aus den Gemeinden Willisau-Stadt, Grossdietwil und Roggliswil. An der Sitzung verpflichteten sich die Bezirksgemeinden, die Hälfte der Kosten des Luzerner Anteils zu übernehmen. Die Gemeinde Pfaffnau wird beauftragt, das Inkasso zu besorgen und den Betrag gesamthaft der Staatskasse abzuliefern. Man hat dann den Kanton Luzern noch um einen leicht höhern Beitrag von 300 Franken gebeten. Diese Forderung wird damit begründet, dass die Steine für die Brücke «sogar von Solothurn herbeigeschafft» werden. Offenbar waren die Hinter-

länder Gemeinden der Ansicht, man hätte diese Steine ruhig aus der Gegend beziehen können.

Recht aufschlussreich ist auch der Werkvertrag, «Acord» genannt, zwischen dem Bauherrn (Kanton Bern) und dem Baumeister Bargetzi aus Solothurn. Er umfasst nicht weniger als neun Folioseiten. Darin ist auch der Zahlungsmodus festgelegt, der vorsieht, dass «die Hälfte in groben Silbermünzen, ein Viertel in Cupfer und ein Viertel in Silber» zu erfolgen habe.

Adresse des Autors:

Josef Bucher-Häfliger
Felsberg
6146 Grossdietwil

